Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8276**

17. Wahlperiode 29. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8085 –

Ermordung und Einschüchterungen von Zeugen unter der Aufsicht von UNMIK, EULEX und der NATO

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor dem Hintergrund eines im Oktober 2011 durch die sogenannte Rechtstaatlichkeitsmission der EU in Kosovo (EULEX) anberaumten Kriegsverbrecherprozesses gegen Fatmir Limaj, den ehemaligen Transportminister in der sog. Regierung des Kosovo unter Hashim Thaçi und neun weitere hohe kosovarische Beamte ist ein wichtiger Zeuge, Agim Zogaj, am 27. September 2011, um 23.50 Uhr, in einem Park am Essenberger See in Duisburg tot aufgefunden worden. Der Kronzeuge Agim Zogaj hat bereits umfangreiche Aussagen auf Video aufzeichnen lassen und war bereit, vor Gericht in einem Verfahren gegen den derzeitigen Abgeordneten des sog. Parlaments der Republik Kosovo sowie Arben Krasniqi, Naser Krasniqi, Nexhmi Krasniqi, Behlul Limaj, Refki Mazrreku, Naser Shala, Sabit Shala, Shaban Shala, Besim Shurdhaj wegen deren mutmaßlicher Beteiligung an Kriegsverbrechen gegen serbische und albanische Zivilisten in dem UÇK-Gefängnis Klečka, in der Zeit von Anfang 1999 bis Juni 1999, auszusagen. Ob der Kriegsverbrecherprozess gegen Fatmir Limaj weitergeführt werden kann, ist nun offen. Nach Berichten des serbischen Newsportals B92 bestätigte die serbische Sonderstaatsanwaltschaft für Kriegsverbrechen, dass nach Agim Zogajs Tod ein anderer Zeuge seine Aussage zurückgezogen haben soll (Siehe: www. b92.net/info/vesti/index.php?yyyy=2011&mm=09&dd=29& nav_category=64&nav_id=545596). Fatmir Limaj wurde bereits im Sommer 2005 nach einem Prozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) aufgrund von „Mangel an Beweisen“ freigesprochen. In dem Urteil des ICTY wird zugleich ausdrücklich auf die Einschüchterung der Zeugen und die Zurücknahme ihrer vorherigen belastenden Aussagen verwiesen, die zu einem Freispruch führten (siehe Punkt 13 und 15 des Urteils IT-03-66-T vom 30. November 2005).

Agim Zogaj war im Zeugenschutzprogramm der EULEX und hätte auch in Deutschland rund um die Uhr beschützt werden müssen. Die zuständige Polizei Duisburg hat aufgrund einer angeblichen SMS von Agim Zogaj, in der dieser seinen Suizid angekündigt habe, in weniger als 24 Stunden nach der Tat verlauten lassen, dass es sich dabei um einen Selbstmord handle und verweigerte weitere Auskünfte über die genauen Todesumstände. Laut dem Presse-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Dezember 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sprecher der Polizei Duisburg sei eine Obduktion der Leiche durchgeführt worden, die „nicht den geringsten Hinweis auf Fremdverschulden“ ergeben habe. Die Familie des Toten zweifelt die Selbstmordthese der Polizei Duisburg an und beschuldigte die EULEX, den Zeugenschutz nicht effektiv organisiert zu haben. Der Tod von Agim Zogaj in Deutschland trotz Zeugenschutzprogramm wirft die Frage auf, ob deutsche Behörden dazu im Stande sind, die Sicherheit wichtiger Zeugen im oder aus dem Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland selbst zu garantieren. Der bisherige Umgang der Bundesrepublik Deutschland und der internationalen Gemeinschaft sowohl mit Zeugen als auch mutmaßlichen Kriegsverbrechern und insbesondere die Vernichtung von Beweisen über eine Verstrickung höchster Beamter und politischer Funktionsträger des sog. Kosovos in Kriegsverbrechen hinterlassen den Eindruck, dass kriminellen Strukturen völlige Immunität und Straffreiheit zugesichert werden.

Bisherige Versuche, mutmaßliche Kriegsverbrecher, wie den ehemaligen Premierminister der selbsternannten Republik Kosovo, Ramush Haradinaj, vor dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag wegen der zahlreichen in seinem Zuständigkeitsbereich verübten Verbrechen zu überführen, scheiterten vor allem aufgrund der Einschüchterung bzw. Ermordung von Zeugen. Der politische Charakter der internationalen Gerichtsbarkeit in Bezug auf den Kosovo wird an dem mangelnden Schutz wichtiger Zeugen sichtbar. Mindestens zehn Zeugen haben der Anklagebehörde mitgeteilt, dass ihre Familien oder sie selbst Drohungen wegen ihrer Aussage im Haradinaj-Prozess erhalten haben. Mehrere Zeugen, die gegen Ramush Haradinaj aussagen wollten, wurden nachweislich ermordet. Einer der noch lebenden Zeugen war nach einem missglückten Attentat nicht mehr bereit, gegen Ramush Haradinaj in Den Haag auszusagen. So erklärte Shefqet Kabashi am 5. Juni 2007 im Gerichtsaal des ICTY: „Ja, Euer Ehren, es stimmt, dass es unsere Pflicht ist, auszusagen, aber diese Regel unterstellt ein ‚normales Leben‘. In dem Staat, in dem ich lebe, existiert jedoch kein normales Leben. Menschen werden ermordet, und die Gründe, warum sie getötet werden, sind nicht bekannt.“ Insgesamt ein Drittel von 90 als Zeugen vernommenen Personen konnte nur unter Androhung von Zwangsmitteln in „losed sessions“ mit verdeckter Identität zur Aussage gebracht werden. Anstatt die Zeugen in effektiven Programmen zu schützen, wurden sie durch öffentliche Solidaritätsbekundungen hochrangiger Funktionäre der UN-Mission im Kosovo (UNMIK) mit den mutmaßlichen Kriegsverbrechern eingeschüchtert. So protestierte im März 2007, drei Tage vor dem Prozessbeginn in Den Haag die damalige Chefanklägerin des ICTY, Carla Del Ponte, gegen ein angekündigtes Abschiedstreffen von Ramush Haradinaj mit dem damaligen deutschen Diplomaten und UNMIK-Leiter Joachim Rücker. Joachim Rücker erklärte seine Motivation für dieses Treffen mit den Worten: „Das finde ich gehört zum normalen Geschäft.“

Im Dezember 2007 überschattete den Prozess in Den Haag ein erneuter Skandal, als im Zuge einer internen Untersuchung des Office of Internal Oversight Services der UN, der damalige Stellvertreter Joachim Rückers, der ehemalige General der US-Army Steven Schook, entlassen wurde. Nach Zeitungsberichten habe Steven Schook bei einem Abendessen mit kosovo-albanischen Politikern den Namen eines geschützten Zeugen im Haradinaj-Prozess verraten. Dieser wurde danach an seinem geheim gehaltenen Aufenthaltsort in Oslo bedroht. Den Auftrag soll ein Minister der sog. Kosovoregierung erteilt haben (siehe www.dradio.de/dlf/sendungen/dasfeature/720121/). In einem Interview mit der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 1. März 2011 („Ich möchte in Kosovo ermitteln“, S. 11) erklärte Carla Del Ponte, auf die Frage, warum ihre Ermittlungen zum Organhandel im Kosovo versandet seien u. a. über Obstruktionen und Desinteresse von Seiten der NATO und UNMIK: „Zu meiner Zeit hatten wir keine Rückendeckung. Die politischen Interessen lagen anders. Die NATO kooperierte während des Konflikts mit der UÇK. Ich sprach darüber mit dem damaligen NATO-General in Kosovo, aber er hat mir den Zugang zu den Dokumenten nicht erlaubt. In meiner Zeit hat sich vor allem Albanien verweigert. Und die UNMIK, die UNO-Übergangsverwaltung in Kosovo, hatte wenig Interesse gezeigt, die Verbrechen aufzuklären.“ Bereits am 15. Dezember 2005 erklärte Carla Del Ponte in einem Bericht an den UN-Sicherheitsrat

(www.pbs.org/frontlineworld/stories/bosnia502/ponte2.html), dass UNMIK sogar Dokumente zurückhalte oder fälsche, um die Strafverfolgung von mutmaßlichen UÇK-Kriegsverbrechern zu unterminieren: „Ebenfalls in Kosovo, erfährt meine Behörde Schwierigkeiten beim Zugang zu Dokumenten der UNMIK. Sie sind öfter redigiert oder werden in einer solchen Weise ausgeliefert, dass sie vor Gericht nicht verwertbar sind. Die Kooperation mit der UNMIK im Bereich des Schutzes von Zeugen war manchmal weniger als optimal. Darüber hinaus ist meine Behörde nicht überzeugt, dass die UNMIK ihre Kontrolle über die von der Kammer im Haradinaj [Prozess] festgesetzten Bedingungen der vorläufigen Freilassung richtig ausübt."

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächlichen Umstände des Todes des Zeugen Agim Zogaj in Deutschland?

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für den in der Frage thematisierten Sachverhalt bei den zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Die Bundesregierung verweist zur abschließenden und vollständigen Auskunftserteilung an diese Stellen und gibt in der Folge den ihr vorliegenden Kenntnisstand wieder.

Nach Kenntnis der Bundesregierung kündigte Agim Zogaj am 27. September 2011 gegenüber Familienangehörigen seinen Suizid telefonisch an. Nach Auskunft seiner Familie äußerte er sich in einem an diese gerichteten Abschiedsbrief kritisch über seine Betreuung durch die EU-Rechtsstaatsmission EULEX-Kosovo (im Folgenden: EULEX) im Rahmen seiner Eigenschaft als Zeuge. Sowohl der Tatortbefund als auch die im Anschluss durchgeführte Obduktion haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine Hinweise auf ein todesursächliches Fremdverschulden ergeben. Das Todesermittlungsverfahren wurde demnach mangels Feststellung eines Fremdverschuldens gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

2. Was war genau die Todesursache und die genaue Todeszeit?

Die Bundesregierung verweist hierzu an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. War der Fundort des Leichnams des Zeugen Agim Zogaj zugleich auch der Todesort?

Die Bundesregierung verweist hierzu an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Welche zuständige gerichtsmedizinische Stelle führte wann und wo die Obduktion des Leichnams von Agim Zogaj durch?

Die Bundesregierung verweist hierzu an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

5. Auf Grundlage welcher Hinweise kam die Polizei Duisburg in weniger als 24 Stunden zu der Feststellung, dass Agim Zogaj zweifelsfrei Selbstmord begangen haben soll?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Angesichts der Selbstverständlichkeit mit der die Polizei Duisburg „Selbstmord“ als Todesursache Agim Zogajs angibt:

   a) welche Hinweise hatte die Bundesregierung auf eine Suizidgefährdung des Zeugen Agim Zogaj vor seinem Tod,

Die Bundesregierung hatte keine Hinweise auf eine Suizidgefährdung des Agim Zogaj vor seinem Tod.

   b) welche psychologische Betreuung und Vorsichtsmaßnahmen hat welche zuständige Stelle oder Behörde dem Zeugen im Hinblick auf eine Suizidgefährdung angeboten,

Nach Kenntnis der Bundesregierung hatte Agim Zogaj im Rahmen eines EU-LEX-Zeugenschutzprogramms am 25. August 2011 persönlichen Kontakt mit der Zeugenschutzdienststelle der EULEX unter Einbindung eines Psychologen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass diese psychologische Betreuung im Hinblick auf eine Suizidgefährdung erfolgte. Durch die Zeugenschutzdienststelle der EULEX-Kosovo wurde der Bundesregierung im Nachgang zu diesem Treffen mitgeteilt, dass es Agim Zogaj gut gehe und es lediglich Probleme im familiären Zusammenleben in Duisburg gebe.

   c) welche psychologische Betreuung hat der Zeuge Agim Zogaj im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Suizidgefährdung in Anspruch genommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6b verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

7. Welche zuständige Stelle beauftragte wann und auf welcher rechtlichen Grundlage die Durchführung der Obduktion des Leichnams von Agim Zogaj?

8. Wo befindet sich der Leichnam von Agim Zogaj zurzeit, und welche Vorkehrungen wurden getroffen, um Spuren an dem Leichnam, im Hinblick auf die Möglichkeit der Durchführung einer unabhängigen rechtsmedizinischen Überprüfung durch Dritte zu sichern?

Die Bundesregierung verweist hierzu an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

9. Welche Ermittlungen wurden seit wann und durch welche zuständige Behörde geführt bzw. wann und durch wen eingestellt, angesichts der autoritativen Feststellung der Polizei Duisburg, dass es sich bei dem Tod von Agim Zogaj um einen Selbstmord handelte, wenn zeitgleich der Pressesprecher der EULEX Nicholas Hawton auf laufende Ermittlungen deutscher Behörden zur Aufklärung der Todesursache von Agim Zogaj hinweist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1, sowie im Übrigen an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

10. Was hat die Bundesregierung im Rahmen des EULEX-Schutzprogramms bis zum Tod des Zeugen Agim Zogaj unternommen, um ihm einen umfassenden Schutz vor der Enttarnung seiner Identität und jede Bedrohung für Leib und Leben in Deutschland zu gewährleisten?

11. Seit wann befand sich nach Kenntnissen der Bundesregierung der Zeuge Agim Zogaj im EULEX-Zeugenschutzprogramm?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befand sich Agim Zogaj zum Zeitpunkt seiner Einreise nach Deutschland auf eigenen Wunsch nicht mehr in einem von EULEX ursprünglich durchgeführten Zeugenschutzprogramm und hielt sich seit dem 20. März 2011 in Deutschland auf. Die Einreise nach Deutschland wurde durch EULEX ohne Absprache mit deutschen Behörden organisiert. Er wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in der Woche vom 4. bis zum 10. Juli 2011 durch EULEX wieder in ein solches Programm aufgenommen.

Die Zuständigkeit zur Ergreifung gefahrenabwehrender Maßnahmen im Falle (möglicher) Gefährdungssachverhalte liegt grundsätzlich bei den Polizeibehörden der Länder. Da Agim Zogaj nicht im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms sondern in der dargestellten Weise nach Deutschland eingereist war, oblag die Einschätzung eines etwaigen Erfordernisses möglicher Schutzmaßnahmen für diesen auf Seiten der deutschen Behörden den zuständigen Polizeien der Länder.

Die Bundesregierung hat daher nach der Einreise von Agim Zogaj den zugrundeliegenden Sachverhalt durch das Bundeskriminalamt an die zuständigen Polizeien der Länder zur Kenntnisnahme und Prüfung gegebenenfalls erforderlicher gefahrenabwehrender Maßnahmen übermittelt.

Des Weiteren stand die Bundesregierung im Hinblick auf die Situation von Herrn Agim Zogaj in Kontakt mit der für dessen Schutz im Rahmen des dortigen Zeugenschutzprogramms verantwortlichen Stelle bei EULEX. Hierbei hat die Bundesregierung auch die Betreuung von Agim Zogaj durch eine deutsche Zeugenschutzdienststelle geprüft. Hiervon wurde aber abgesehen, da die zeugenschutzfachlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. EULEX beabsichtigte daher auch nach Kenntnis der Bundesregierung, Agim Zogaj kurzfristig in einen Drittstaat umzusiedeln.

12. Welche konkreten Schutzmaßnahmen und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden angewandt, um Leib und Leben des Zeugen Agim Zogaj und seiner Familie zu schützen?

    a) Wurde dem Zeugen Agim Zogaj eine neue Identität zur Verfügung gestellt?

Die Bundesregierung verweist unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 10 auf die Zuständigkeit im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr der durch einen entsprechenden Aufenthalt betroffenen Länder sowie von EULEX im Bereich des dortigen Zeugenschutzprogramms.

b) Welche Vorsichtsmaßnahmen wurden getroffen, um seine Familienmitglieder zu schützen?

Befanden sich seine Familienmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und wann sich Ehefrau oder Kinder von Agim Zogaj in Deutschland befanden.

c) Seit wann hielt sich der Zeuge Agim Zogaj in Deutschland/Duisburg auf?

Wie zu Frage 10 ausgeführt, hielt sich Agim Zogaj nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 20. März 2011 in Deutschland auf. Die Einreise nach Deutschland wurde durch EULEX ohne Absprache mit deutschen Behörden organisiert. Die genauen Aufenthaltsorte in Deutschland und die entsprechenden Zeiträume sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung hat aber Kenntnis von Aufenthalten im Raum München und im Raum Duisburg. Nach Mitteilung von EULEX hielt sich Agim Zogaj in der Folge in der Woche vom 4. Juli bis zum 10. Juli 2011 im Kosovo auf. Ob es noch weitere Abwesenheiten aus Deutschland im fraglichen Zeitraum gegeben hat, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

d) Wie und von wie vielen Beamten wurde der Zeuge Agim Zogaj beschützt?

Wurde eine 24 Stunden-Überwachung sichergestellt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

e) Verfügt die Bundesregierung über Hinweise hinsichtlich Drohungen oder Einschüchterungsversuchen gegen den Zeugen Agim Zogaj?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Gefährdungshinweise zu Agim Zogaj mit Bezug zu seinem Aufenthalt in Deutschland vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt EULEX über entsprechende Hinweise aus der Vergangenheit mit Bezug zu seinem Aufenthalt im Kosovo. EULEX berichtet diesbezüglich von verbalen Drohungen aus dem Jahr 2003 und den Folgejahren, einem angeblichen Verbringen in eine psychiatrische Klinik in Albanien, um ihn zu diskreditieren, sowie von einer unter seinem Kraftfahrzeug platzierten Granate im Jahr 2007 und von einem Schusswaffenangriff mit daraus resultierender Handverletzung im Jahr 2009.

f) Verfügt die Bundesregierung über Hinweise hinsichtlich Drohungen oder Einschüchterungsversuchen gegen Angehörige oder Familienmitglieder des Zeugen Agim Zogaj?

Der Bundesregierung liegen keine solchen Hinweise mit Bezug zu dem Aufenthalt von Agim Zogaj in Deutschland vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt EULEX über Hinweise auf verbale Drohungen gegenüber Angehörigen von Agim Zogaj im Jahr 2011.

13. Welche Hinweise besitzt die Bundesregierung über die Tötung bzw. Einschüchterung von aussagewilligen Zeugen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Voruntersuchungen, die durch die UNMIK, die EULEX sowie das ICTY vor dem Hintergrund der im Kosovo seit 1998 verübten Verbrechen aufgenommen wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen, belastbaren Erkenntnisse vor. Im Übrigen kann die Bundesregierung zu strafrechtlichen Ermittlungen oder Voruntersuchungen von UNMIK, EULEX oder Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) nicht Stellung nehmen.

14. Wie viele Zeugen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit UÇK-Kriegsverbrechen bereits bedroht, verletzt oder getötet?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Anzahl von Zeugen, die während Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu möglichen Kriegsverbrechen der UÇK beschützt, verletzt oder getötet wurden, vor.

15. Welche rechtlichen, politischen und tatsächlichen Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, welche plant sie noch vorzunehmen, um den Tod von Agim Zogaj aufzuklären?

Die Bundesregierung steht in Zeugenschutzangelegenheiten mit EULEX in Kontakt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Suizid von Agim Zogaj erörtert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weitere Schritte sind seitens der Bundesregierung derzeit nicht vorgesehen.

16. Welche Stelle oder Bundesbehörde hatte die Federführung bei der Gewährleistung des Schutzes von Agim Zogaj?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

17. Sind der Bundesregierung Defizite beim Schutz des Zeugen Agim Zogaj bekannt geworden?

    Wenn ja, seit wann besitzt die Bundesregierung diese Hinweise?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise zu Defiziten beim Schutz von Agim Zogaj während seines Aufenthalts in Deutschland vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 12e verwiesen.

18. Welche rechtlichen, politischen und tatsächlichen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der Zeuge Agim Zogaj tot ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit von kosovarischen, serbischen und anderen Zeugen in EULEX-Prozessen?

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das EULEX-Zeugenschutzprogramm einen ausreichenden Schutz für Leib und Leben aussagewilliger Zeugen darstellt oder sieht sie Anlass für notwendige Veränderungen dieses Programms?

21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefährdung anderer noch lebender Zeugen ein, die bereit sind, gegen den mutmaßlichen Kriegsverbrecher Fatmir Limaj auszusagen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6036 vom 31. Mai 2011) verwiesen. Die dortigen Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

22. Ist die Bundesregierung an eigenen Programmen zum Zeugenschutz neben den Programmen der EULEX beteiligt?

    Wenn ja, in welcher Form?

23. Falls zutreffend, was hat die Bundesregierung im Rahmen des eigenen Zeugenschutzprogramms unternommen, um einen umfassenden Schutz von Agim Zogaj in Deutschland zu gewährleisten?

Die Bundesregierung versteht angesichts des Gesamtzusammenhangs der gegenständlichen Kleinen Anfrage die Frage 22 so, dass diese sich auf „eigene Programme zum Zeugenschutz“ mit Bezug zur Aufklärung von Kriegsverbrechen im Kosovo bezieht und beantwortet die Frage mit Nein.

24. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über den Stand und die Weiterführung des Kriegsverbrecherprozesses gegen Fatmir Limaj?

Die Ermittlungen gegen Fatmir Limaj zum Vorwurf von Kriegsverbrechen sind nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen. Der Hauptprozess gegen Fatmir Limaj hat nach Angaben von EULEX am 11. November 2011 begonnen.

25. Welche Hinweise hat die Bundesregierung bezüglich der Verwertbarkeit und der strafrechtlichen Bedeutung des mehrstündigen Videos belastenden Aussagen, die der Zeuge Agim Zogaj vor seinem Tod gegen den ehemaligen Transportminister Fatmir Limaj protokolliert hat?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis des Inhaltes des genannten Videos.

26. Welche rechtlichen und politischen Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, damit der Kriegsverbrecherprozess gegen Fatmir Limaj weitergeführt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 der gegenständlichen Kleinen Anfrage sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6036 vom 31. Mai 2011) verwiesen. Die dortigen Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

27. Was hat die Bundesregierung vor und nach der Veröffentlichung des Berichts von Dick Marty „Inhuman treatment of people and illicit trafficing in human organs in Kosovo“ unternommen, um einen effektiven und angemessenen Zeugenschutz zu gewährleisten?

Die Bundesregierung steht in Zeugenschutzangelegenheiten mit EULEX in Kontakt und prüft gegebenenfalls auf Ersuchen die Unterstützung entsprechender konkreter EULEX-Zeugenschutzmaßnahmen.

28. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Einschüchterung bzw. Ermordung von Zeugen, die im Rahmen des Kriegsverbrecherprozesses gegen Ramush Haradinaj aussagen wollten?

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat mehrfach Medienberichte als unzutreffend zurückgewiesen, nach denen Zeugen im

Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Ramush Haradinaj et al. eingeschüchtert oder ermordet worden seien. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Informationen zu den in Medienberichten dargestellten Vorkommnissen vor.

29. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die bewusste Zurückhaltung oder Verfälschung von durch die Ermittlungsbehörden des ICTY angeforderten Dokumenten und Beweismaterialien über Kriegsverbrechen der UÇK durch Funktionsträger der NATO, der Bundeswehr, der UNMIK sowie Angehörige deutscher diplomatischer Dienste und Nachrichtendienste?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

30. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Behauptungen der langjährigen Chefanklägerin des ICTY, Carla Del Ponte, über die Zurückhaltung oder Manipulation von Beweismaterialien zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen der UÇK durch Angehörige von NATO, UNMIK, diplomatischer Dienste und Nachrichtendienste zu untersuchen und im Fall der Beteiligung deutscher Staatsbürger mögliche Konsequenzen zu ziehen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu derartigen Behauptungen vor. Soweit sich die Frage auf die in dem Bericht des Berichterstatters der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, des schweizerischen Abgeordneten Dick Marty, erhobenen Vorwürfe bezieht, ist die Haltung der Bundesregierung unverändert. Die Bundesregierung tritt für eine rückhaltlose Aufklärung dieser Vorwürfe durch die eigens zu diesem Zweck eingerichtete Sonder-Task-Force der EU-Rechtsstaatsmission EULEX ein

31. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, ob die beiden damaligen deutschen UNMIK-Leiter Michael Steiner (Februar 2002 bis Juli 2003) und Joachim Rücker (September 2006 bis Juni 2008) an der Obstruktion von Ermittlungsarbeiten des ICTY im Falle von mutmaßlichen Kriegsverbrechen der UÇK, so wie sie von der ehemaligen ICTY-Chefanklägerin Carla Del Ponte beschrieben werden, beteiligt waren?

    Falls ja, welche?

32. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die beiden damaligen deutschen UNMIK-Leiter Michael Steiner (Februar 2002 bis Juli 2003) und Joachim Rücker (September 2006 bis Juni 2008) an der Obstruktion von Ermittlungsarbeiten des ICTY im Falle von mutmaßlichen Kriegsverbrechen der UÇK, so wie sie von der ehemaligen ICTY-Chefanklägerin Carla Del Ponte beschrieben werden, beteiligt waren?

Der Bundesregierung ist die Darstellung der ehemaligen Anklägerin des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), Carla del Ponte, zur Rolle von UNMIK bei Ermittlungen des Strafgerichtshofs zu Kriegsverbrechen der UÇK bekannt. Sie hat keine eigenen Erkenntnisse bezüglich dieser Darstellung. Die Bundesregierung hat insbesondere keinerlei Anlass anzunehmen, dass die beiden in der Frage genannten deutschen UNMIK-Leiter an den von der ehemaligen ICTY-Chefanklägerin Carla del Ponte behaupteten Aktivitäten in irgendeiner Weise beteiligt oder für sie verantwortlich gewesen sein könnten.

33. Welche Hinweise hat die Bundesregierung bezüglich der Tatsache, dass ein Großteil des Heroinschmuggels nach Europa und damit auch nach Deutschland über das Kosovo abgewickelt wird?

34. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Verstrickung des mutmaßlichen Kriegsverbrechers und ehemaligen Premierministers der sog. Republik Kosovo, Ramush Haradinaj, in den Drogenhandel?

    a) Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Ramush Haradinaj und der Familie Musaj, bei der nach Angaben der Ermittler der Regional Investigation Unit der UNMIK (RIU) aus Pec im Juli 2000 eine Gruppe von mehreren Dutzend bewaffneten Personen unter der Führung des späteren Premierministers Ramush Haradinaj vor dem Hintergrund ihres Drogenschmuggels das Haus der Familie Musaj angriff?

    b) Welche Hinweise hat die Bundesregierung über die Aktivierung der MedEvacProzedur und das Ausfliegen von Ramush Haradinaj mit einem NATO-Helikopter auf den US-amerikanischen Luftwaffenstützpunkt im deutschen Ramstein?

    c) Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher tatsächlichen Begründung wurde Ramush Haradinaj anschließend in den USA ausgebildet?

    d) Inwiefern ist die Zusammenarbeit mit der UÇK vereinbar mit den Beteuerungen der Bundesregierung, den Terrorismus und Drogenhandel bekämpfen zu wollen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14, 14a bis 14e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8266 vom 23. Dezember 2011 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333